

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:  
Herr Brocks  
Durchwahl: 988-1207

Aktenzeichen:  
LD21-48.03/01.003

Kiel, 16. Dezember 2013

**Gesetzentwurf zur Stärkung der Partizipation auf Kommunal- und Kreisebene  
(Drucksache 18/1040)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

das ULD nimmt zu dem o. a. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Das ULD hat sich im Rahmen seines Beratungsauftrages in der Vergangenheit bereits mit den datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Bild- und Tonaufzeichnungen aus Gemeinderats-sitzungen beschäftigt. Wir haben hierzu unter [www.datenschutzzentrum.de/video/20120524-streaming-gemeinderatsitzung.html](http://www.datenschutzzentrum.de/video/20120524-streaming-gemeinderatsitzung.html) eine datenschutzrechtliche Einschätzung veröffentlicht.

Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunal- und Kreisebene geplanten Änderungen der Gemeinde- und Kreisordnung finden unsere grundsätzliche Zustimmung, da die Vorschriften für Rechtssicherheit sorgen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind jedoch folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

Die geplanten Vorschriften lassen offen, welche Stelle die Film- und Tonaufzeichnungen fertigt. Die Formulierung „in öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung oder zeitgleichen Übertragung zulässig“ ließe auch Film- und Tonaufzeichnungen durch Zuhörerinnen und Zuhörern der Sitzungen zu. In einem solchen Fall kann aber nicht sichergestellt werden, dass nur die Personen aufgezeichnet werden, die in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion anwesend sind oder ihre Einwilligung zur Aufzeichnung gegeben haben.

Wir empfehlen deshalb, eindeutig festzulegen, durch welche Stelle die Film- und Tonaufzeichnungen durchgeführt werden dürfen.

Die in § 35 Abs. 4 Gemeindeordnung bzw. § 30 Abs. 4 Kreisordnung (jeweils Satz 2) in Klammern stehende Aufzählung der Personen, die in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion Film- und Tonaufzeichnungen von sich ohne Einwilligung zulassen müssen, halten wir nicht für erforderlich. Anstelle der in Klammern aufgezählten Amts- oder Funktionsträger kann ein Verweis auf § 21 Abs. 1 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) erfolgen.

Eine dauerhafte Bereitstellung der Aufzeichnungen im Internet halten wir nicht für erforderlich. Insbesondere im Hinblick auf das Datenvermeidungs- und Datensparsamkeitsgebot des § 4 Abs. 1 LDSG sollte eine adäquate Frist festgelegt werden, die sich an § 21 Abs. 2 LDSG orientiert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert